



Lärmschutzreglement - Gemeinde Fiesch



Gemeinde Fiesch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Sonntagsruhe	3
Art. 4 Industrie und Gewerbe	3
Art. 5 Baugewerbe	4
Art. 6 Garten- und Feldarbeiten	4
Art. 7 Tiere	4
Art. 8 Häuslicher Arbeiten	5
Art. 9 Radios und Fernsehapparate, Verstärker und Musikinstrumente.....	5
Art. 10 Nachtruhestörung	5
Art. 11 Lautstärker und Verstärkeranlagen im Freien und in Zelten	5
Art. 12 Gaststätten, Versammlungsräume, Konzertsäle und Vergnügungsstätten	5
Art. 13 Strassenverkehr	6
Art. 14 Helikopterflüge	6
Art. 15 Zuständigkeit	6
Art. 16 Strafbestimmungen	7
Art. 17 Massnahmen	7
Art. 18 Inkrafttreten	7



Lärmschutzreglement

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Um möglichst gute Lebens- und Umweltbedingungen sicherzustellen, soll dieses Reglement vor schädlichem und lästigem Lärm schützen.

In Ergänzung der bestehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung ist dieses Reglement auf jede Art Lärm, welcher die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Lärmschutzverordnung (LSV) überschreitet, anwendbar.

Art. 2 Grundsatz

Niemand darf Lärm verursachen, der durch rücksichtsloses Verhalten oder zumutbare Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden könnte.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb zeitlich einzuschränken oder einzustellen.

Art. 3 Sonntagsruhe

An Sonn- und Feiertagen ist jeder Lärm, der die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) überschreitet, untersagt.

Art. 4 Industrie und Gewerbe

Gewerbebetriebe sowie private und öffentliche Unternehmungen müssen dem Umweltschutzgesetz (USG, Art. 7-18 und Anhang 6) sowie der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) entsprechend die Lärmimmissionen soweit begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich, sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Der Gemeinderat ist jederzeit befugt, lärmige Maschinen und Apparate zu kontrollieren und wenn es sich als notwendig erweist, Lärmmessungen anzustellen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Betriebsinhaber oder Unternehmer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte übersteigt.



Von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind sämtliche Arbeiten, die Lärm verursachen, untersagt. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen für Arbeiten bewilligen, welche aus technischen Gründen unmöglich unterbrochen werden können.

Art.5 Baugewerbe

Neben den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG, Art. 3, 4, 5) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) über die Immissionsbegrenzung bei beweglichen Geräten und Maschinen gelten folgende Bestimmungen:

- 1) In der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen – ausser solchen zu kurzfristigen Bekämpfung eines Notstands – verboten. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin durch schriftliche Bewilligung Ausnahmen erlassen. Er hat dabei Massnahmen zu möglichst wirksamem Schutz der Ruhe anzuordnen.
- 2) Baumaschinen: Mit Rücksicht auf den Kurortsbetrieb dürfen besonders lärmige Baumaschinen, insbesondere Borgeräte, Motor- und Druckluftkompressoren und Erdbewegungsmaschinen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben werden. Am Samstagnachmittag ist der Betrieb dieser Maschinen verboten. Baumaschinen, die auf Baustellen verwendet werden, dürfen die gesetzlichen Lärmwerte nicht überschreiten.
- 3) Bohr- und Sprengarbeiten: Für die Durchführung von Bohr- und Sprengarbeiten (ausgenommen Lawinensprengungen) gelten die Bestimmungen von Absatz 2.
- 4) In besonderen Fällen kann der Gemeinderat von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 6 Garten- und Feldarbeiten

Lärmende Garten- und Feldarbeiten, insbesondere mit motorbetriebenen Rasenmähern, Gartenhäckslern und Kettensägen, dürfen im Wohngebiet werktags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 19.00 Uhr ausgeführt werden. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Arbeiten auf dem Felde.

Art. 7 Tiere

Tiere sind so zu halten, dass Mitbewohner oder Nachbarn in ihrer Ruhe nicht gestört werden.



Art. 8 Häuslicher Arbeiten

Bei häuslichen Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltsmaschinen und anderen mechanischen Geräten im und ausser Haus ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Lärmende Arbeiten dürfen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr vorgenommen werden.

Art. 9 Radios und Fernsehapparate, Verstärker und Musikinstrumente

Beim Gebrauch von Radios und Fernsehapparaten sowie Verstärkeranlagen und Musikinstrumenten dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Art. 10 Nachtruhestörung

Zur Gewährung der Nachtruhe sind Gröhlen, Schreien und lautes Singen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten ab 22.00 Uhr in der Wohnzone verboten.

Art. 11 Lautstärker und Verstärkeranlagen im Freien und in Zelten

Die Verwendung von Lautsprechern zum Zwecke der Werbung ist verboten.

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien und in Zelten sowie in Sportanlagen, Gartenwirtschaften und bei öffentlichen Veranstaltungen nur mit behördlicher, zeitlich beschränkter Bewilligung in Betrieb gesetzt werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn Drittpersonen übermässig und ausserhalb der unmittelbaren Nachbarschaft wohnende Personen überhaupt, gestört werden.

Art. 12 Gaststätten, Versammlungsräume, Konzertsäle und Vergnügungsstätten

Gaststätten, Versammlungsräume, Konzertsäle, Dancings und Vergnügungsstätten sind baulich so einzuzeichnen und zu benützen, dass Drittpersonen durch den Lärm möglichst wenig gestört werden.

In den genannten Räumlichkeiten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.



Vorbehalten bleiben die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV 3. und 4. Kapitel) sowie die kantonale Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten vom 26. März 1976 und das entsprechende Gemeindereglement vom 1. März 1979.

Art. 13 Strassenverkehr

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass die massgeblichen Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm (LSV Anhang 3) überschritten sind oder ihre Überschreitung zu erwarten ist, veranlasst die Gemeinde die Erstellung eines Lärmbelastungs-Katasters (LBK).

Die in diesem Kataster dargestellten Immissionen dienen, den eidgenössischen Lärmschutzverordnungen entsprechend, als Grundlage für die Beurteilung von Sanierungsmassnahmen (Schallschutz) von Baugesuchen in lärmbelastenden Gebieten in Bezug auf die Einhaltung der Lärmvorschriften und von Erschliessungsvorhaben.

Jedermann kann die Lärmbelastungskataster nach Voranmeldung beim Gemeinderat einsehen.

Art. 14 Helikopterflüge

Für Helikopterflüge, insbesondere Tiefflüge und Aussenlandungen im Wohngebiet, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

Gegen Aussenlandungen (auch Schwebeflug in Bodennähe) bei gewerbemässigen Flügen im Wohngebiet, sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Lärmbekämpfung sowie aus Rücksicht auf den Kurortsbetrieb Einwände zu erheben, falls andere Transportarten technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind.

Art. 15 Zuständigkeit

Der Gemeinderat hat für die Durchsetzung dieses Reglements zu sorgen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben periodische Kontrollen vorzunehmen und die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen. Er kann diese Aufgaben an Drittpersonen delegieren.



Art. 16 Strafbestimmungen

Übertretungen gegen dieses Reglement können durch das Polizeigericht der Gemeinde Fiesch mit einer Busse von CHF 50 – CHF 5'000 geahndet werden.

Vorbehalten bleibt die Anordnung von Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB.

Art. 17 Massnahmen

Die zuständige Behörde ergreift alle erforderlichen Massnahmen zur Durchsetzung dieses Reglements. Sie kann die Verwendung von Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen, die verbotenen Lärm bewirken, zeitlich beschränken und andere Anordnungen zur Beseitigung verbotener Lärmquellen treffen. Werden diese Anordnungen nicht befolgt, so kann sie der Gemeinderat auf Kosten und Gefahr des Widerhandelns selbst vollziehen.

Wird die Übertretung zur Nachtzeit begangen, so kann die zuständige Behörde sofort einschreiten und über die Einstellung von Arbeiten, Schliessung eines Gastwirtschaftsbetriebes und dergleichen für die betreffende Nacht verfügen.

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. Mai 1990 und an der Urversammlung vom 19. Juni 1990 gutgeheissen und tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Der Präsident

H. Volken

Der Schreiber

H. Zumtaugwald

Homologiert durch den Staatsrat am 26. September 1990

Der Präsident

B. Borner

Der Staatskanzler

H. v. Roten